

Zwischenbericht

Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln

Ein Projekt von Austrian Standards Institute in Zusammenarbeit mit
der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich

Der Bericht bemüht sich um eine gendergerechte Sprache, aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird dennoch an manchen Stellen die grammatikalisch männliche Form verwendet.

Bettina Fernsebner-Kokert, Marco Schreuder, Andreas Kovar

Zwischenbericht

Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln

Im Auftrag von Austrian Standards Institute und der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich

Wien, November 2016

Für den Inhalt verantwortlich: Andreas Kovar

Kontakt Daten: Kovar & Partners GmbH, Dorotheergasse 7, 1010 Wien,

T: +43 1 522 9220, F: +43 1 522 9220-22, office@publicaffairs.cc, www.publicaffairs.cc

Printed in Austria

Satz und Layout: Kovar & Partners GmbH, Wien

Zwischenbericht

Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln

Ein Projekt von Austrian Standards Institute in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung Bau der Wirtschaftskammer Österreich

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung	5
2. Zusammenfassung der Ergebnisse	6
3. Baurechtliche Aspekte	8
Die Rolle des Gesetzgebers	9
Die Rolle der Behörden	11
Auswirkungen auf die Rechtsprechung	11
4. Schlussfolgerungen für die Normungsarbeit	13
Veröffentlichung und Partizipation	13
Ausgewogene Teilnahme	14
Koordination und Veränderungen bei den Normenkomitees	15
5. Anträge an Komitees	16
Genereller Antrag an alle Komitees	16
Bau- und Tragwerksplanung	16
Bauphysik	17
Bauprodukte	17
Bauwerk technische Anlagen	18
Brandschutz	19
Qualität von Bauregeln und Gebäuden	19
Vertragswesen	19

Wasserwirtschaft und Umwelt	20
6. Ausblick	21
Anhang - Protokolle der Arbeitskreise	22
Bau- und Tragwerksplanung	23
Bauphysik	25
Bauprodukte	27
Baurechtliche Aspekte	29
Bauwerk technische Anlagen	32
Brandschutz	34
Qualität von Bauregeln und Gebäuden	36
Vertragswesen	38
Wasserwirtschaft und Umwelt	39
Grenzen der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit von Normen	40

Vorwort

Die vielschichtige Kritik an Bauregeln im allgemeinen und Baunormen im besonderen war Grund genug für das Austrian Standards Institute in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung Bau der österreichischen Wirtschaftskammer das Projekt „Dialogforum Bau – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ ins Leben zu rufen. Unter Einbeziehung von Fachleuten und Stakeholdern sollte einerseits das pauschale Unbehagen an den als überbordend empfundenen Regelungen systematisch untersucht werden, andererseits war es das Ziel, eine Plattform für konkrete Änderungsvorschläge für einzelne Normen und die Normungsarbeit insgesamt zu schaffen.

Nach rund zehn Monaten Arbeit liegt hiermit als Ergebnis ein Zwischenbericht vor, der die gesammelten Erfahrungen und Meinungen der fast 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wiedergibt. Wir ersuchen das Dokument zu lesen, die darin enthaltenen Thesen zu bewerten und zu ergänzen.

So ist es zustande gekommen und so soll es weiter bearbeitet werden:

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung im Jänner 2016 wurde das Vorhaben „Dialogforum Bau Österreich“ präsentiert und diskutiert. Im Anschluss wurde über einen Zeitraum von vier Monaten in einer ersten offenen Online-Konsultation für Anwender aus der Planung und Baupraxis aus allen beteiligten Bereichen die Situation in der Praxis beleuchtet. Dabei wurden über 250 Beiträge und mehr als 200 ergänzende Kommentare gesammelt.

Basierend auf der ersten Online-Konsultation wurden die dort eingebrachten Ideen und Vorschläge im Anschluss im Mai 2016 vom Lenkungsausschuss des Dialogforums insgesamt neun verschiedenen Arbeitskreisen zugeordnet. In den thematischen Arbeitskreisen wurden Anträge erarbeitet, die an die Normenkomitees weitergeleitet werden. Die einzelnen Arbeitskreise befassten sich mit den Bereichen Bauphysik, Brandschutz, Bauprodukte, Bau- und Tragwerksplanung, Qualität von Bauwerken und Gebäuden, baurechtliche Aspekte, Bauwerk technische Anlagen, Wasserwirtschaft und Umwelt sowie Vertragswesen.

Es wurden darüber hinaus auch Problemstellungen genereller Natur behandelt, etwa die Nutzungsqualität von Normen für die Anwender_innen, das Zusammenwirken der unterschiedlichen Regelungen, die Anwendung der Normen in der Vergabep Praxis, in Behördenverfahren und in gerichtlichen Verfahren durch Sachverständige und Richter_innen, sowie die Frage der Grenzen der Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit von Normen. Die Ergebnisse der Arbeitskreise lieferten die Grundlage für den hier vorliegenden Zwischenbericht.

In einer zweiten Online-Konsultation wird der Zwischenbericht der Öffentlichkeit vorgelegt. Gleichzeitig wird eingeladen, zu einem Katalog an Fragen Stellung zu nehmen. Eingehende Ergänzungen werden im Anschluss in den Endbericht einfließen. Die in diesem Endbericht enthaltenen Empfehlungen werden als formale Anträge in die Arbeit der Normenkomitees eingebracht. Empfehlungen an andere Institutionen wird das Dialogforum Bau diesen Entscheidungsträgern persönlich vorstellen.

Zugang zur Online-Konsultation haben Sie unter www.dialogforumbau.at

Unser Ersuchen an Sie: Lesen Sie den vorliegenden Zwischenbericht, registrieren Sie sich online und bewerten und kommentieren Sie die im Fragenkatalog formulierten Thesen! Vielen Dank im Voraus.

1. Einleitung

Das Thema leistbares Wohnen hat nicht nur in der politischen Diskussion seinen fixen Platz, sondern nimmt auch in der öffentlichen Debatte breiten Raum ein. Die Frage, wie die Kosten bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Bauten gestaltet werden können und müssen, damit Wohnen erschwinglich bleibt, ist dabei einer der zentralen Aspekte.

Vielfach gelten die Regelungen im Baubereich als einer der Kostentreiber, und die Kritik an den – teils widersprüchlichen – Vorschriften durch Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze wurde bis dato gerne plakativ zum Begriff „Normenflut“ verkürzt. Diese Situation wird aufgrund ihrer Komplexität von den Betroffenen insgesamt als belastend empfunden.

Die Kritik an den Belastungen, die Normen und andere Regelungen bei der Planung, der Errichtung und im Betrieb von Bauwerken verursachen, ist in der politischen Diskussion sehr präsent. Diese Kritik zeigt aber keine Wirkung, denn sie ist in aller Regel zu wenig konkret. Zwar werden immer wieder exemplarisch gut nachvollziehbare Beispiele genannt, doch bleibt die Diskussion an den Einzelfällen hängen. Die grundsätzlichen Ursachen der Probleme, von denen berichtet wird, schienen in vielen Fällen komplex, vielfältig, auf jeden Fall schwer konkret festzumachen. Bisher lag jedenfalls keine umfassende Problembeschreibung vor. Damit fehlte aber auch eine Entscheidungsgrundlage für effektive und effiziente Maßnahmen, um der Problematik Herr zu werden.

Ziel des „Dialogforum Bau Österreich“ war es, gemeinsam mit den betroffenen Fachleuten aus der Praxis ein Big Picture zu entwerfen und davon ausgehend einfachere und klarere Bauregeln zu entwickeln. Auf Basis der bisherigen Diskussionen stellt sich die Problemstellung aus Sicht der Teilnehmer_innen des Dialogforums Bau Österreich wie folgt dar.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Eine Kritik zog sich wie ein roter Faden durch alle neun thematischen Arbeitskreise des Dialogforums Bau: Problematisch ist, dass die Betroffenen mit einem Konglomerat an für den Bau relevanten Normen, Auflagen und diversen landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen und Regelungen mit nationalem, europäischem und internationalem Ursprung und deren Auslegung durch Behörden und Gerichte konfrontiert sind. Die Baupraxis ist von komplexen Bauregeln gekennzeichnet und die tägliche Arbeit durch Widersprüchlichkeit gesetzlicher Bestimmungen, Richtlinien, Normen, Erfahrungen bei zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen, Erfahrungen mit Behörden und Erfahrungen mit fehlendem Vertrauensschutz und fehlenden Übergangsfristen, erschwert. Auch wenn in vielen Fällen die einzelnen Regelungen für sich genommen nachvollziehbar und eigentlich unproblematisch sind, verursacht das Zusammenwirken unterschiedlicher Bestimmungen in der Praxis negative Auswirkungen.

Um ein Beispiel zu nennen: Wenn man etwa eine Treppenanlage baut, stehen sich unter anderem Baurecht, Bautechnikverordnung, OIB-Richtlinien, Arbeitsstättenverordnung, Treppennormen und die Fachliteratur gegenüber – und manchmal sogar im Weg. Was bisher fehlt, ist also eine Instanz, die eine Gesamtschau aller im Baubereich geltenden Regelungen betreibt, die das Zusammenspiel der unterschiedlichen Vorschriften beobachtet und so laufend den Überblick über diese Querschnittsmaterie behält, oder ein Mechanismus, der für eine Abstimmung sorgt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass das Bewusstsein der in der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene Tätigen für diese in der Praxis doch erhebliche Problematik dringend gestärkt werden muss. Ebenso ist auch eine verbesserte Kooperation zwischen Austrian Standards und anderen normgebenden Instituten erforderlich, wie die Diskussionen in den Arbeitskreisen ergaben. Als wichtig wurde zudem erachtet, dass eine klare Hierarchie zwischen den gesetzlichen Regelungen und den Normen eingehalten wird. Gesetzliche Vorgaben, in denen zielorientierte Anforderungen definiert werden, und Normen, die Methoden empfehlen bzw. darlegen, wie diese Schutzziele erreicht werden können.

Die Rolle und der Stellenwert, den die Normen in der Verwaltung und in der Gerichtspraxis haben, sollten ebenfalls hinterfragt und diskutiert werden. Im Umgang mit den Behörden und vor Gericht herrscht rechtliche Verunsicherung bei den Betroffenen in der Praxis. Gerade beim Thema Haftung stellt sich die Art und Weise, wie Normen von Richter_innen und Sachverständigen im juristischen Alltag betrachtet werden – nämlich als „Quasi-Gesetze“ –, für die Anwender_innen häufig als problematisch heraus. Die Furcht vor Haftungsfragen, die „Angst vor dem Richter“ führt

schließlich oft dazu, dass allen Empfehlungen – und nichts anderes sind Normen – nachgegangen wird. Eine Forderung, die in der Diskussion immer wieder erhoben wurde, lautet daher: Es muss klar gestellt werden, dass Normen primär als Unterstützung für die Anwender_innen entwickelt werden. Normen dürfen durch Gutachter_innen, Sachverständige und Richter_innen nicht als verpflichtende Regelung umgedeutet werden, sofern sie nicht tatsächlich verbindlich sind.

Der zweite Themenkomplex betraf die Normenarbeit an sich, die Zusammensetzung der Normenkomitees, die Handhabbarkeit und Lesbarkeit einzelner Normen sowie digitale Partizipationsmöglichkeiten für Anwender_innen, aber auch die Vernetzung und Abstimmung aller Institutionen, die sich mit der Erstellung von Normen und Richtlinien befassen. So stellt etwa die Vielzahl „verstreuter“ Normen in einzelnen Fachbereichen eine Belastung für die Benutzer_innen dar – sowohl was die Lesbarkeit als auch die Finanzierbarkeit betrifft. Eine Zusammenführung aller fachlich zusammenhängenden Normen unter Einbeziehung Europäischer und internationaler Normen wurde als sinnvoll erachtet. Ein wesentlicher Diskussionspunkt war die Frage, in welcher Art und Weise Normen veröffentlicht werden sollen – dies betrifft sowohl die Print- als auch die Online-Publikation. So wurde angeregt, Internationale, Europäische und heimische Normen themenspezifisch gemeinsam zu veröffentlichen. Weitere Überlegungen gab es zu der Ausgewogenheit sowie zu sinnvoll erachteten Zusammenlegungen von Normenkomitees.

3. Baurechtliche Aspekte

Zum Start des Dialogforums Bau stand die Absicht im Vordergrund, die zumeist allgemein formulierte Kritik an der so genannten „Normenflut“ zu konkretisieren, um Handlungsanleitungen und Lösungsansätze für die Zukunft der Normenarbeit entwickeln zu können. Schon sehr bald – bereits bei der Auftaktveranstaltung am 19. Jänner 2016 als auch bei den Ideen und Vorschlägen innerhalb der ersten Phase des Online-Konsultationsverfahrens – stellte sich heraus, dass es sich bei einem Großteil der aus der Praxis gemeldeten Probleme um Widersprüche, Unklarheiten, komplizierte Verweise, fehlende einheitliche Terminologien und schlechte Lesbarkeit, unklare Rollenverteilungen, Regelungsdichte und wahrgenommene Behördenwillkür im Zusammenspiel aller Bauregeln, Richtlinien, Gesetze und Normen handelt. Diese Problematik wurde in allen thematischen Arbeitskreisen des Dialogforums beschrieben, zudem fand dazu der eigene Arbeitskreis „Baurechtliche Aspekte“ statt.

Allgemein lässt sich feststellen, dass jede einzelne Regelung in sich betrachtet nachvollziehbare Regelungen schafft, allerdings das Zusammenspiel all dieser Vorschriften zu komplizierten und unklaren Situationen führt, die bis hin zur Rechtsprechung massive Probleme verursachen können. Diese Regelungen sind u. a.:

- ▶ Normen (österreichische, europäische und internationale)
- ▶ Bauordnungen der Länder
- ▶ OIB-Richtlinien
- ▶ Förderrichtlinien
- ▶ Gewerbeordnung
- ▶ Arbeitsstättenverordnung
- ▶ Arbeitnehmerschutz
- ▶ TRVB-Richtlinien
- ▶ Richtlinien der AUVA
- ▶ Hersteller-Richtlinien
- ▶ Denkmalschutz

Als zusätzliches Problem wurde definiert, dass im Fall einer offenen Lücke, die ein Organ in den Regeln bewusst ungeregelt lassen wollte, diese von einer anderen Instanz wiederum geschlossen wird.

Für all diese Regelungen und die daraus resultierenden Probleme – inklusive der Normen – existieren keine Instanz und kein Mechanismus, die für ein funktionierendes Miteinander und das Zusammenspiel der Regelungen sorgen. Kein Gremium hat die Aufgabe, die Übersicht über alle

Regelungen zu wahren, nötigenfalls einzugreifen und zumindest Stellungnahmen zu verfassen. Die Aufgabe die Austrian Standards beim Abgleich unterschiedlicher Bauregeln übernehmen kann, muss diskutiert werden. .

Im Zuge des Dialogforums hat der Arbeitskreis „Brandschutz“ eine Lösung für dieses Problem entwickelt und sich für die Gründung eines Sektorgremiums ausgesprochen, das sich mit dem Umgang mit den Grenzen der Zuständigkeiten und Rückmeldungen aus der Praxis beschäftigen soll, und an dem alle mit dem Brandschutz befassten Ebenen teilnehmen sollen. Inwieweit dieses Gremium eine freiwillige Plattform wäre oder institutionell verankert würde, bleibt offen. Letzteres würde allerdings mehr Sicherheit und Nachhaltigkeit schaffen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung einer kreativen und innovativen Baukultur zu legen. Dies ist vor allem für Architekturschaffende essenziell. Die zentrale Frage ist, welche Qualität Bauregeln haben müssen, um eine hohe Qualität bei Gebäuden zu fördern. Qualifikation und Ausbildung stärken die Eigenverantwortung, lautet eine zentrale Erkenntnis aus dem Arbeitskreis „Qualität von Bauregeln und Gebäuden“. Für die Interessenvertretungen bedeutet dies die Notwendigkeit, im Zuge der jeweiligen Fachausbildung den Fokus stärker auf diesen Aspekt zu legen und mehr Bewusstsein für Bauregeln und Normen bzw. zielorientierte Anforderungen und Methoden zu schaffen.

Die Rolle des Gesetzgebers

Die Rolle des Gesetzgebers ist eine Kernfrage für alle im Baurecht wirkenden Regelungen. Denn zum einen existieren in Österreich unterschiedliche Bauordnungen in allen neun Bundesländern, zum anderen liegen wiederum andere Regelungen, als Beispiele seien die Gewerbeordnung oder die Arbeitsstättenverordnung genannt, in der Kompetenz des Bundes. Bei einigen Regelungen nehmen spezifische Organisationen die Aufgabe wahr, Richtlinien zu schaffen. Als Beispiel sei etwa der Brandschutz genannt, zu dem der Österreichische Bundesfeuerwehrverband eigene „Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz“ (TRVB) herausgibt, die auf vielen Gebieten als Grundlage für den vorbeugenden Brandschutz herangezogen werden. Ein anderes Beispiel sind Richtlinien der AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Zum Teil werden diese Regelungen vom Gesetzgeber als verbindlich erklärt, zum Teil auch nicht, sie erhalten in der Praxis aber trotzdem normative Wirkung.

Brandschutz ist ein ebenso sensibles Thema wie Barrierefreiheit. Diese zwei Bereiche wurden im gesamten Dialogforum-Prozess immer wieder genannt, da sie genau im Spannungsfeld der politischen Diskussionen liegen, ohne dass diese Diskussion seitens des Gesetzgebers tatsächlich

3. Baurechtliche Aspekte

geführt wird, sondern eben vielmehr delegiert wird: Welche Kosten sind wir als Gesellschaft für wieviel Sicherheit bereit zu tragen? Oder umgekehrt: Wieviel Risiko ist zumutbar? Wie viel Brandschutz ist für alle bezahlbar und wo liegt das Restrisiko des Lebens? Wie viel Barrierefreiheit ist anzubieten, und welche Kosten sind wir dafür bereit, als Gesellschaft zu übernehmen? Wie leistbar und sozial soll Wohnbau sein, und wie kann man Kostentreiber senken? Welche Rolle spielen Normen in diesen Fragen? Diese politischen Fragen sind nicht von betroffenen Firmen oder Beamt_innen zu beantworten, sondern nur vom Gesetzgeber. Gefordert sind daher mehrere politische Ebenen, die diese Diskussionen zu führen, Entscheidungen zu treffen und diese zu koordinieren haben.

Im Nationalrat tagt der Bautenausschuss. Für Gesetzes-Reviews werden im parlamentarischen Betrieb in der Regel Unterausschüsse eingerichtet. Für den Review aller Bauregeln sollte ein derartiger Unterausschuss eingesetzt werden.

Die Justizsprecher_innen, der Justizminister bzw. die Justizausschüsse von Nationalrat und Bundesrat könnten eine Initiative ergreifen, sodass im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch eine Klarstellung formuliert wird, dass nicht jede Norm erfüllt werden muss, sondern eine Norm nur eine von mehreren möglichen Methoden der Zielerreichung darstellt.

Bei den Landeshauptleutekonferenzen gibt es ebenfalls ein Treffen der zuständigen Bau-Referent_innen der jeweiligen Landesregierungen. Die weitere Harmonisierung der neun verschiedenen Bauordnungen kann hier vorangetrieben werden und Problemfelder erläutert werden.

Der Bundesrat hat als Länderkammer des österreichischen Parlaments eine legislative Brückenfunktion zwischen den Ländern, dem Bund und Europa. Daher kann der Bundesrat eine wichtige politische und vermittelnde Rolle im Zusammenspiel aller Bauregeln übernehmen.

Anzustreben ist, dass in zukünftige Regierungsübereinkommen, sowohl im Bund als auch in den Ländern, die baurechtlichen Regelungen und der Review bisheriger Regelungen behandelt werden und politische Verfahren in die Wege geleitet werden.

Landesregierungen und die Landtage sind aufgerufen, stärker zu effektiveren, harmonisierten und übersichtlicheren Bauregeln beizutragen. Die OIB-Richtlinien haben in den vergangenen Jahren erhebliche Verbesserungen bei der Harmonisierung geschaffen. Dies ist der allgemeine Tenor im Dialogforum Bau. Zwar wurden auch hier vereinzelt Verbesserungen gewünscht, diese betrafen aber vor allem die Umsetzung in den jeweiligen Landesgesetzen.

All diese politischen Prozesse müssen von einer zentralen Stelle gesteuert und bearbeitet werden. Diese Stelle benötigt einerseits das

Vertrauen aller im Baurecht und bei Normen involvierten Stakeholder, Interessenvertretungen, eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Bauaufgaben, als auch das Vertrauen der Politik und das Wissen um politische Prozesse.

Die Rolle der Behörden

Unterschiedliche Regelungen und Widersprüche spiegeln sich auch in der Erfahrung der Diskussionsteilnehmer_innen im Umgang mit Behörden wider. Während die eine Behörde ein Gebäude genehmigt und alle Regelungen eingehalten wurden, kann eine andere Behörde dies wieder aufheben und eine Bewilligung verweigern. Teils gibt es sogar zwei unterschiedliche und völlig unvereinbare Vorgaben. Das Wort „Behördenwillkür“ tauchte daher als Problem öfter im Dialogforum auf.

Um hier Verbesserungen zu erreichen, muss ebenso auf die Politik eingewirkt werden. Denn dieses Problem ließe sich nicht nur durch Widerspruchsfreiheit in den gesetzlichen Regelungen lösen, sondern insbesondere durch das „One-Stop-Shop“-Prinzip. Dies würde bedeuten, dass Bewilligungen zentral an einer Stelle behandelt werden. Diese Shops müssten die Landesverwaltungen einrichten und könnten somit zu einer erheblichen Vereinfachung und einer Entbürokratisierung beitragen. Nebenbei würde durch diese Stelle auch die Gefahr der Korruption erheblich verringert.

Auswirkungen auf die Rechtsprechung

Die Baupraxis steckt in ihrer Alltagsarbeit zwischen Normen, Gesetzen, Rechtsprechung und Vollzug. Dies hat vor allem bei Haftungsfragen bei Bestandsobjekten große Auswirkungen. Es ist nicht ausreichend, dass etwa ein Bestandsgebäude zum Zeitpunkt seiner Errichtung den Bezug habenden Gesetzen entsprochen hat. In der Rechtsprechung hat sich ein „dynamisches“ Verständnis des Haftungsrechts entwickelt, in der Normen eine Rolle spielen. Die Problematik in der Praxis der Rechtsprechung hat für bestehende Gebäude eine oft nur schwer oder nicht durchzuführende Anpassung an den Stand der Technik zur Folge, unklare Zumutbarkeiten und fördert überzogene und somit auch sehr teure Adaptierungen, um möglichen Haftungsrisiken aus dem Weg zu gehen. Fragen der Ästhetik oder des Denkmalschutzes kommen als erschwerendes Problem hinzu.

Rechtssicherheit für Eigentümer_innen und Nutzer_innen von Gebäuden kann geschaffen werden, indem explizite praxistaugliche, zumutbare und die Ästhetik des Altbestandes nicht gefährdende Mindestanforderungen an die Sicherheit definiert werden. Dazu zählt auch der Vorschlag einer Ergänzung des ABGBs, dass die Verkehrssicherungspflicht im Gebäudebestand erfüllt ist und keine Haftung eintritt, wenn die

3. Baurechtliche Aspekte

behördlichen Verpflichtungen eingehalten wurden. Die Rechtsprechung hat sich in diesem Punkt in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass als Sorgfaltsmaßstab auch neuere Normen herangezogen worden sind und somit außerhalb der gesetzlichen Regelungen die Verpflichtung entstanden ist, bestehende Gebäude laufend an aktuelle Normen anzupassen.

Die Rechtspraxis war aufgrund der vielfältig verschachtelten Bauregeln und der Anwendung von Normen bei Haftungsfragen ein oft genanntes Problem aus der Praxis. Gefordert wurde so auch, dass sich die Justiz intensiver mit der Problematik auseinandersetzt. Gerichtssachverständige und Richter_innen benötigen mehr Wissen über die Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit von Normen.

Die Forschung ist im Bereich der Rechtsprechung und der Rechtspraxis ebenso gefragt. Interdisziplinär arbeitende Forschungseinrichtungen, darunter juristische Fakultäten, können animiert werden, zu den komplizierten Bauregeln Österreichs und der Länder im Wechselspiel zu den Normen mehr Forschung zu betreiben, um daraus legislative und praktische Lösungsansätze und deregulierende Maßnahmen zu generieren.

4. Schlussfolgerungen für die Normungsarbeit

Neben Änderungswünschen bei konkreten Normen, gab es im Dialogforum Bau zahlreiche Ideen und Anmerkungen zur generellen Arbeit der Normung und deren Kernaufgabe: Sich auf Methoden zu konzentrieren, von Zielen zu befreien und Normen diesbezüglich zu evaluieren. Die generellen Forderungen lassen sich im Wesentlichen in drei Themen einteilen: Die Art und Weise der Veröffentlichung von Normen, die Ausgewogenheit bei den Teilnehmer_innen am Normungsprozess zu verbessern und die Koordination zwischen den einzelnen Normenkomitees.

Veröffentlichung und Partizipation

Teilnahmemöglichkeiten an der Normung, Feedback-Funktionen bei bestehenden Normen und das Problem vieler Querverweise innerhalb einer Norm, die auf eine oder viele andere Normen (Internationale, Europäische und nationale) verweisen, stellen Probleme in der Praxis dar. In den Arbeitskreisen wurde daher der Wunsch nach Online-Veröffentlichungen von Normen mit Suchfunktionen, Verlinkungen und der Möglichkeit für Online-Rückmeldungen geäußert. Vorgeschlagen bzw. gefordert wurden ebenfalls neue Wege zur Evaluierung bestehender Normen.

Zusammendrucke von Europäischen und nationalen Normen wurde in mehreren Arbeitskreisen diskutiert. Die ÖNORM B 1995-1-1 wurde als Musterbeispiel genannt, wie zukünftig eine gemeinsame Publikation erfolgen soll. Aber nicht nur diese Normen, sondern auch auf verschiedene Normen aufgeteilte, aber verwandte bzw. verknüpfte Normen, sollen zusammengefügt werden.

Zusätzlich wurde angeregt, dass Background-Dokumente zur Dokumentation und zur Begründung der Normung (oder einer Änderung einer bestehenden Norm) wichtig seien. Ein Lektorat sollte stärker auf Lesbarkeit, einfache Sprache, Illustrationen, einheitliche Überschriften, Formatierungen und Terminologie (insbesondere einheitliche Formulierungen oder Formatierungen von „Muss“- „Soll“- und „Kann“- Bestimmungen) Wert legen. Kosten-Nutzen-Rechnungen bzw. Lebenszykluskosten sollen Normen hinzugefügt werden.

Zielorientierte Anforderungen sollten nur von Gesetzgebern festgelegt werden. Allgemein klargelegt werden muss, dass Normen hingegen Maßnahmen darstellen, mit denen diese Ziele erreicht werden können und dass gleichwertige, vor allem innovative Lösungen möglich sein müssen, wenn das vom Gesetzgeber nicht explizit ausgeschlossen worden ist.

Ein besonderes Problem stellt der Brandschutz dar, da sich dieses Thema in vielen Normen, teilweise nicht leicht erkennbar, wiederfindet. Diese

4. Schlussfolgerungen für die Normungsarbeit

sollten alle zusammengeführt werden oder in einer nachvollziehbaren einheitlichen Form veröffentlicht werden.

Um die Probleme zu lösen, die im Zusammenhang mit der Art der Veröffentlichung, des Feedbacks und des Reviews genannt wurden, sind mehrere Schlussfolgerungen möglich. Eine Vereinheitlichung und Entwicklung verschiedener Standards dürfte auch für die Normung selbst eine Rolle spielen. Die Veröffentlichungspolitik ist zu hinterfragen oder zu modernisieren. Verweise auf andere Normen und Regeln sollten dabei einfacher gestaltet werden.

Weitere Ideen, die in den Arbeitskreisen eingebracht worden sind:

Eine Ausweitung der Online-Veröffentlichung, die viele Probleme lösen könnte – vergleichbar Streaming-Diensten – mit einem Abo-Service und Zugriff auf alle relevanten Normen eines Fachbereichs. Eine solche Online-Form könnte auch Feedback- und Review-Funktionen beinhalten.

Eine Weiterentwicklung der qualitativen Prüfung der Texte von Normen u.a. hinsichtlich einer einheitlichen Terminologie, einheitlicher Formatierungen, verständlicherer Sprache, wäre zweckmäßig.

Im Sinne von „Checks and Balances“, wie sie etwa bei Gesetzen in der Legislative vorgesehen ist, stellt sich die Frage, wer bei Normen diese Aufgabe verstärkt wahrnehmen könnte und wer Normen vor der Beschlussfassung z.B. auf Machbarkeit und Widerspruchsfreiheit überprüft und in der Folge ihre Wirkung evaluiert.

Ausgewogene Teilnahme

Die Kommunikation über die Normungsarbeit muss verbessert werden. So lautet ein häufig genannter Wunsch, da so eine quantitativ und qualitativ bessere und ausgewogenere Teilnahme an der Normung ermöglicht werden kann. Dies kann aber nicht ausschließlich die Aufgabe des Austrian Standards Institute sein, sondern ist allem voran auch eine Aufgabe der unterschiedlichen Stakeholder und der Interessenvertretungen. So kann auch verhindert werden, dass von Vertreter_innen von Partikularinteressen dahingehend Einfluss genommen wird, dass Normen wettbewerbsverzerrend wirken oder versucht wird, mittels Normen Innovationen am Markt durchzusetzen.

Die Teilnahme österreichischer Vertreter_innen in der europäischen und internationalen Normungsarbeit wird als mangelhaft gesehen. Österreichische Stakeholder investieren offensichtlich zu wenig, zumal eine Mitarbeit an der internationalen Normung aufwändig und zeitintensiv ist. Wer hier die Kosten übernehmen könnte, blieb eine unbeantwortete und kontrovers diskutierte Frage.

Eine der Forderungen war es, dass das Austrian Standards Institute gemeinsam mit allen relevanten Institutionen eine Kommunikationsstrategie mit dem Ziel entwickeln soll, dass mehr Stakeholder am österreichischen und am internationalen Normungsprozess mitarbeiten. Die Finanzierung der Teilnahme an europäischen und internationalen Meetings könnte aus Mitteln der Interessenvertretungen bestritten werden.

Koordination und Veränderungen bei den Normenkomitees

Die Koordination zwischen den Normenkomitees scheint für viele Anwender_innen als Problem gesehen zu werden, da offenbar zwischen einzelnen Normen verschiedener Komitees Widersprüche entstehen würden. Manche Komitees sollten daher auch zusammengelegt werden.

Ein weiteres erstrebenswertes Ziel ist – vergleichbar zu den baurechtlichen Diskussionen –, dass auch Normen noch stärker zwischen Bestandsbauten und Neubauten unterscheiden sollen.

5. Anträge an Komitees

In der folgenden Zusammenfassung werden Statements aus der Online-Diskussion, die in den Arbeitskreisen behandelt wurden, sowie Anträge an Normen-Komitees aufgelistet. Vorschläge für Änderungen, die bereits in den Komitees behandelt werden, und Forderungen, die Europäische Normen betreffen, werden nicht angeführt.

Genereller Antrag an alle Komitees

- ▶ Überprüfung auf Widersprüchlichkeit und Ungültigkeit von Normen.

Bau- und Tragwerksplanung

- ▶ Das Komitee 011 (Hochbau Allgemeines), sollte eine Stakeholder-Analyse mit allen Stakeholdern veranstalten, u.a. mit dem Arbeitsinspektorat, Baubehörden, Bundesdenkmalamt, um ein besseres Zusammenspiel zu erreichen.
- ▶ ONR 24009 + ÖNORM B 1998-3 sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 176, Belastungsannahmen im Bauwesen)
- ▶ ÖNORM EN 13670 + ÖNORM B 4704 sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 010, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau)
- ▶ ÖNORM B 3691 + ÖNORM B 3692 sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 214, Abdichtungsbahnen)
- ▶ ÖNORM B 6400 + ÖNORM B 6410 (WDVS) sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 166, Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz)
- ▶ Das Komitee 011 (Hochbau Allgemeines) wird ersucht, Widersprüche zu anderen Regelungen bei druckbelüfteten Treppenhäusern zu thematisieren und zu beseitigen.
- ▶ Komitee 058 (Heizungsanlagen) wird ersucht, Widersprüche bei der Lage von Feuerstätten zu thematisieren und zu beseitigen (ÖNORM H 5170)
- ▶ Die Absturzsicherung am Dach (ÖNORM B 3417) ist immer noch eine viel diskutierte Norm im Spannungsverhältnis zwischen Arbeitssicherheit und Mindestanforderungen. Das Komitee 206 hat diesbezüglich Kompromisse erzielen können, mehr Spielraum sollte aber überprüft werden.
- ▶ Irrtümer in Normen müssen beseitigt werden, so etwa bei der Verifizierung (Korrosion Edelstahl/EN ISO 14713-1), betrifft Komitee 050 Beschichtungsstoffe

Bauphysik

- ▶ Das Komitee 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen) wird ersucht, die Heizgradtage zu überprüfen: Die Heizgradtage wurden lange nicht aktualisiert und sollten dem aktuellen Klima angepasst werden.
- ▶ „Estrichlegernorm“: Die Dampfbremse unter einem Estrich wird als unnötige Regelung angesehen.
- ▶ Feuchteabdichtung auf einer Bodenplatte ist bauphysikalisch nicht notwendig. Dies soll das zuständige Komitee klären.
- ▶ Einige konkrete Ideen wurden bereits in den letzten Monaten unabhängig vom Dialogforum eingearbeitet oder es sind Überarbeitungen ohnehin in Planung.
- ▶ ÖNORM B 8110-3: Wenn ein Gebäude nach Süden, Westen und Osten außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen besitzt, wäre doch ein Nachweis der Vermeidung der sommerlichen Überwärmung nicht notwendig? Die Neufassung der ÖNORM B 8110-3 soll die Aufnahme vereinfachter Verfahren behandeln.

Bauprodukte

- ▶ ÖNORM B 1800 verweist fast zur Gänze auf ÖNORM EN 15221-6 und wird daher nicht mehr benötigt.
- ▶ Komitee 134 (Boden-, Wand- und Deckenbeläge) und 052 (Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik): ÖNORM B 3407, Rutschfestigkeitsklassen bei Bodenbelägen: insbesondere Fliesen sind nirgendwo definiert. Eventuell Aufgabe für OIB-Richtlinie.
- ▶ ÖNORM B 3691: Die Mindesthöhen der Hochzüge sind in der Planung kaum einzuhalten. Die ÖNORM B 3691 und ÖNORM B 3692 sollten überarbeitet werden.
- ▶ In den Dämmstoffnormen fehlt die Verpflichtung zur Angabe von Eigenschaften, welche zur Anwendung der Berechnungsmethoden nach ÖNORM B 8115-4 notwendig wären.
- ▶ ÖNORM B 3667 verwendet eine inkorrekte Definition von Dampfsperren.
- ▶ Komitee 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen): Fensternormen: Die Anforderungen an Fenster sind so zu gestalten, dass sie der Rechtslage entsprechenden Raumklimata (40 R 65/07s LG Wien, 40 R 104/08b LG Wien, 6 Ob 272/08f u.a.), welche durch das Bauphysikkomitee zu definieren ist, funktionstauglich bleiben. . (Anmerkung: Der Arbeitskreis Bauphysik sah von einer Antragsstellung

ab, da die ÖNORM 8110-2 derzeit überarbeitet wird und eine Verschärfung nicht vorgesehen ist.)

Bauwerk technische Anlagen

- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige) und Komitee 011 (Hochbau Allgemeines): Die widersprüchliche Norm, dass im Brandfall Aufzüge still stehen müssen, entspricht nicht dem Grundsatz der Barrierefreiheit.
- ▶ Komitee 047 (Optik und Lichttechnik): Antrag auf Überprüfung von Widersprüchen in ÖNORM O 1501, ÖNORM O 1503, ÖNORM, EN 13201-2, ÖNORM EN 13201-3, ÖNORM EN 13201-4, ÖNORM EN 13201-5
- ▶ Komitees 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik; Geräte und Anlagen), 058 (Heizungsanlagen), 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden), 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen): Zusammenlegung dieser Komitees
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): ÖNORM EN 671-3 soll überprüft werden
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Überprüfung der Wasserlöschanlagen, Brandschutztüren und -tore wird beantragt, da diese eine Problemlage verursachen.
- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige): Mehrkosten für Aufzüge durch neue Normen. Brief der Firma Schindler mustergültig für Eigeninteressen.
- ▶ Komitee 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden): Zu komplexe Berechnungsmethoden.
- ▶ Komitee 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden): Lebenszykluskosten berücksichtigen.
- ▶ Komitee 141 (Klimatechnik) und Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Brandschutznormen sollten keinesfalls Spezialnormen, die plausibel und anerkannt sind, widersprechen und aushebeln; Beispiel ÖNORM M 7624
- ▶ Komitee 011 (Hochbau Allgemeines) und Komitee 166 (Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz): ÖNORM B 5320 Widerspruch zu WDVS.
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Überprüfung auf widersprüchliche Brandschutznormen und Stakeholder-Analyse zu überbordendem Brandschutz
- ▶ Komitee 140 (Wasserqualität): Warmwasseraufbereitung: Überprüfung der ÖNORM B 5019

- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige): ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50 sind überzogene Regelungen.
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): ÖNORM EN 54/13 ist mit hohen Typprüfungskosten und „Freiwilligen Zertifizierungen“ verbunden - zu hohe Hürden.
- ▶ Komitee 140 (Wasserqualität), Komitee 058 (Heizungsanlagen), Komitee 122 (Wasserversorgung): ÖNORM B 5019, ÖNORM H 5151, ÖNORM B 2531: Normen den richtigen Fachbereichen zuordnen.
- ▶ 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik), Komitee 138 (Akustik): Moderne Luftwärmepumpen geben fast keine Geräusche mehr ab. (Anmerkung: Der Arbeitskreis Bauphysik sah von einem Antrag ab, da den Teilnehmenden eine Obergrenze von 20 dB nicht bekannt war.)

Brandschutz

- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Kritik an ungenauen Angaben zur Prüfung von Anlagen in der ÖNORM EN 671-3 [2009].
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Widerspruch zwischen EN 671 und TRVB 128.
- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige): Problematik unterschiedlicher Bestimmungen für die Brandfallsteuerung von Aufzügen in Gebäuden mit und ohne Brandmeldeanlage.

Qualität von Bauregeln und Gebäuden

- ▶ Die ÖNORM B 2110 könnte die Vertragsbestimmungen für alle Bauleistungen empfehlen, da projektspezifisch notwendige Ergänzungen des AG ohnehin möglich sind; siehe dazu auch das BVerG. Gleichzeitig könnten die sich überschneidenden Vertragsregelungen in den ÖNORMEN der Serien B 22xx, H 22xx und D 22xx ÖNORM B 2110 entfallen, da diese bereits in der ÖNORM B 2110 geregelt sind. In den Werkvertragsnormen werden nur die gewerkespezifisch notwendigen Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (u.a. Prüfpflichten, Probetrieb, Dokumentation, Abrechnungsregeln) und Beispiele beschrieben. Das zuständige Komitee wird eingeladen, die beschriebene Zusammenführung und Harmonisierung voranzutreiben.

Vertragswesen

- ▶ Im Normenvorwort soll deklariert werden, dass Abweichungen von Normen zulässig sind.

5. Anträge an Komitees

- ▶ Verkettungsproblematik bei öffentlicher Einsicht in Normen, insbesondere in Werkvertragsnormen: Umgang mit normativen Verweisen ist ein generelles Thema.
- ▶ Regelungsdichte am Beispiel ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode: Dokumentationspflichten wurden (allgemein) als „zu viel“ erachtet, nachträgliche Verbindlichkeit stellt Problem dar.
- ▶ Widerspruchsfreiheit – Stand der Technik, Regel der Technik, Regel der Wissenschaft, Klärung und breite Veröffentlichung des Themas: Hinweispflicht für Planer_innen wurde diskutiert.
- ▶ Höhere Werte in Norm zulässig, aber rechtliche Klärung von Hinweispflicht: Norm ist freiwillig, der Bauherr darf sich mehr „leisten“, wird vertraglich geregelt.
- ▶ Anregung zur Verbesserung der Abrechnungsregeln: Regelungen sollten vereinheitlicht werden.
- ▶ Zusammenlegung von Werkvertragsnormen: Durch Richtlinie R4 ist einheitliche Struktur gegeben, Durchsicht auf sprachliche Differenzen erforderlich.
- ▶ Einbindung der Wissenschaft und Forschung in der Normungsarbeit notwendig.

Wasserwirtschaft und Umwelt

- ▶ Erdwärmepumpen: Differenzierte Betrachtungsweise bei Entzugsleistungen notwendig.
- ▶ Komitee 120 (Wasserversorgung): ÖNORM B 2503 (Kanalanlagen, Planung, Ausführung, Prüfung, Betrieb): Bei Überarbeitung soll geprüft werden, ob in der Werkvertragsnorm technische Inhalte angesprochen sind; technische Fragestellungen sollen in technische Norm überführt werden, die Aspekte Vertrag und technische Ausführung getrennt werden.

6. Ausblick

Im vorliegenden Zwischenbericht sind die Ergebnisse der ersten Online-Konsultation und der Arbeitskreise des Dialogforums Bau und die daraus ableitbaren Schlussfolgerungen zusammengefasst. Darauf aufbauend wird ein Katalog von Fragen formuliert, der im Zeitraum Ende November 2016 bis Ende Januar 2017 in einer Online-Konsultation zur öffentlichen Diskussion und Beurteilung vorgelegt wird.

Anschließend wird der Endbericht ausgearbeitet, der eine umfassende Antwort auf die Frage nach klaren und einfachen Bauregeln geben soll und Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen beinhalten wird. Im März 2017 wird der Lenkungsausschuss die Ergebnisse als formale Anträge an die Normenkomitees und allgemeine Empfehlungen betreffend die Bearbeitung von Normen den Gremien von Austrian Standards übermitteln. In der Praxis ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt einige der konkreten Vorschläge für die Änderung von Normen bereits in den dafür zuständigen Komitees aufgegriffen, in die laufende Arbeit eingeflossen sind und damit bereits Anfang 2017 zu Verbesserungen führen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Lenkungsausschuss die Ergebnisse, die andere Institutionen, insbesondere die Gesetzgebung betreffen, den dafür zuständigen Entscheidungsträger_innen übermitteln und sich für die Lösung der erkannten Probleme einsetzen wird.

Sämtliche Erkenntnisse und aufgezeigten Lösungswege sollen im Frühjahr 2017 Inhalt einer das Dialogforum Bau Österreich abschließenden Konferenz sein. Mit dieser Arbeitsweise soll sichergestellt werden, dass die von allen Beteiligten investierte Arbeit tatsächlich Wirkung entfaltet und substantielle Schritte gesetzt werden, die Bauregeln klarer und einfacher zu gestalten.

Anhang - Protokolle der Arbeitskreise

Bau- und Tragwerksplanung

Die wesentlichsten Vorschläge aus dem Dialogforum Bau wurden vom Vorsitzenden Dr. Andreas Kolbitsch in einer Tischvorlage zusammengefasst. Es waren unter anderem die Koordination zwischen Normung und Gesetzgeber, Einheitsdokumente von europäischen- und nationalen Normen und die Lesbarkeit der Normen ein Thema. Der Arbeitskreis Bau- und Tragwerksplanung konnte an zwei Terminen abgeschlossen werden.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ Das Komitee 011 (Hochbau Allgemeines) sollte eine Stakeholder-Analyse mit allen Stakeholdern veranstalten, u.a. mit dem Arbeitsinspektorat, Baubehörden, Bundesdenkmalamt, um ein besseres Zusammenspiel zu erreichen.
- ▶ ONR 24009 + ÖNORM B 1998-3 sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 176, Belastungsannahmen im Bauwesen)
- ▶ ÖNORM EN 13670 + ÖNORM B 4704 sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 010, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau)
- ▶ ÖNORM B 3691 + ÖNORM B 3692 sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 214, Abdichtungsbahnen)
- ▶ ÖNORM B 6400 + ÖNORM B 6410 (WDVS) sollten in eine Norm zusammengefasst werden (betrifft Komitee 166, Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz)
- ▶ Das Komitee 011 (Hochbau Allgemeines), wird ersucht, Widersprüche zu anderen Regelungen bei druckbelüfteten Treppenhäusern zu thematisieren und zu beseitigen.
- ▶ Komitee 058 (Heizungsanlagen), wird ersucht, Widersprüche bei der Lage von Feuerstätten zu thematisieren und zu beseitigen (ÖNORM H 5170)
- ▶ Die Absturzsicherung am Dach (ÖNORM B 3417) ist immer noch eine viel diskutierte Norm im Spannungsverhältnis zwischen Arbeitssicherheit und Mindestanforderungen. Das Komitee 206 hat diesbezüglich Kompromisse erzielen können, mehr Spielraum sollte aber überprüft werden.
- ▶ Irrtümer in Normen müssen beseitigt werden, so etwa bei der Verifizierung (Korrosion Edelstahl/EN ISO 14713-1), betrifft Komitee 050 (Beschichtungstoffe).

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Ein Online-„Wiki“ der Normen würde bei Querverweisen auf andere Regelungen helfen.
- ▶ Die Teilnahme an der Normungsarbeit sollte als Dienstpflicht aller Stakeholder angesehen werden, damit mehr Menschen daran teilnehmen. Wichtig ist, Komitees personell zu unterstützen. Ein „Mehr“ an Personal könnte auch vom Gesetzgeber finanziert werden.
- ▶ Europäische Normen und nationale Normen sollten gemeinsam publiziert werden. Die ÖNORM B 1995-1-1 kann hier als Best Practise-Beispiel genannt werden.
- ▶ Nummern von Überschriften und Formatierungen von europäischen und nationalen Normen widersprechen sich öfter, dies sollte vereinheitlicht werden.
- ▶ Background-Dokumente können die Geschichte und den Sinn einer Norm nachvollziehbar machen. Denkbar ist das Publizieren von Frequently Asked Questions (FAQs) bzw. Erläuterungen als informativer Anhang.
- ▶ Gute Lektor_innen sind wichtig für die Normungsarbeit.
- ▶ Ausführungsbestimmungen sollten aus der Norm herausgelöst werden. Normen sollten so formuliert werden, dass auch Handwerker_innen diese verstehen, wobei die Grenze zwischen technischem Sachverstand und Laie schwierig zu ziehen ist. Es sollte aber generell für die Ausführenden formuliert werden.
- ▶ Überprüfen des Nutzens von Normen stellt eine wichtige Arbeit dar, dazu sollte die Möglichkeit, Rückmeldungen aus der Praxis geben zu können, verbessert werden.
- ▶ Eine Nutzen-Kosten-Analyse sollte jeder Norm als Vorwort hinzugefügt werden.
- ▶ Für Widersprüche zwischen einzelnen Normen sollte die Koordination zwischen den Komitees verbessert werden.
- ▶ Die Qualität der Normung muss bei übergreifenden Themen, beispielsweise bei den Ausführungsregeln in der Bauphysik, verbessert werden.
- ▶ In manchen Normen gibt es die Formulierung „ist vom Planer anzugeben...“ obwohl es in der Praxis keinen Planer oder keine Planerin gibt. Eine neutrale Formulierung (z.B. „es ist zu planen...“) ist anzustreben.

- ▶ Durchgehende einheitliche Begriffsbestimmungen sind in der Normung unerlässlich, dies gilt vor allem für die Verbformen der „Muss-“, „Soll-“ und „Kann-“Bestimmungen.
- ▶ Die Nutzungsdauer sollte analog der EN 1990 berücksichtigt werden, ebenso Lebenszykluskosten, „Construction Level“
- ▶ Normen müssen stärker zwischen Neubauten und Bestandsbauten unterscheiden.
- ▶ Die Kommunikation zur Normungsarbeit muss generell verbessert werden, um mehr Teilnahme zu ermöglichen. Diese Aufgabe gilt nicht nur für das Austrian Standards Institute, sondern auch für die Interessenvertretungen.

Schlussfolgerungen für die Arbeit betreffend andere Regelungen

- ▶ Es fehlen klare Bauregeln im Zusammenspiel von Normen, Bauordnungen, OIB- und TRVB-Richtlinien, der Arbeitsstättenverordnung etwa bei Benützungsbewilligungen oder bei Ausnahmeregelungen. Ein Fallbeispiel sind die Treppenbreiten mit und ohne Geländer, denn da gäbe es sich widersprechende Regelungen. Es wird eine bessere Koordinierung gefordert. Dies könnten Fachabteilungen übernehmen.
- ▶ ÖNORM B 1800 und das Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz bzw. die Bauordnung widersprechen sich bei den Flächenbestimmungen.
- ▶ In den Normen, der Bauordnung und den TRVB-Richtlinien gibt es Widersprüche bei den Vorschriften für druckbelüftete Treppenhäuser. Ebenso sind Widersprüche bei der Lage von Feuerstätten zwischen der ÖNORM H 5170 und den OIB 2-Richtlinien zu verzeichnen.
- ▶ Die Gültigkeitsdauer von Anforderungen, etwa bei längeren Bauführungen, bei Umbau oder bei Zubau-Arbeiten, stellt ein Problem dar.
- ▶ Zielorientierte Anforderungen sollten ausschließlich vom Gesetzgeber definiert werden.

Bauphysik

In den beiden Terminen des Arbeitskreises Bauphysik, unter der Leitung von Dipl.-Ing. Kern, betrafen viele Punkte Landesgesetze bzw. OIB-Richtlinien. Besonders das Problem der Berechnung des Energieausweises wurde besprochen, wobei hier auch ein Kommunikationsproblem festgestellt wurde. Die Normenkomitees werden gebeten, weniger auf andere Normen zu verweisen. Zum Teil konnten konkrete Vorschläge zu nationalen ÖNORMEN nicht als Anträge an die Komitees formuliert werden, da dazu EN-Normen in Vorbereitung sind.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ Das Komitee 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen) wird ersucht, die Heizgradtage zu überprüfen: Die Heizgradtage wurden lange nicht aktualisiert und sollten dem aktuellen Klima angepasst werden.
- ▶ „Estrichlegernorm“: Die Dampfbremse unter einem Estrich wird als unnötige Regelung angesehen.
- ▶ Feuchteabdichtung auf einer Bodenplatte ist bauphysikalisch nicht notwendig. Dies soll das zuständige Komitee klären.
- ▶ Einige konkrete Ideen wurden bereits in den letzten Monaten unabhängig vom Dialogforum eingearbeitet, oder es sind Überarbeitungen in Planung.
- ▶ ÖNORM B 8110-3: Wenn ein Gebäude nach Süden, Westen und Osten außenliegende Sonnenschutzrichtungen besitzt, wäre doch ein Nachweis der Vermeidung der sommerlichen Überwärmung nicht notwendig. Die Neufassung der ÖNORM B 8110-3 soll die Aufnahme vereinfachter Verfahren behandeln.

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Es wird empfohlen, weniger zu verweisen, als vielmehr diese Textpassagen in das Normendokument zu integrieren.
- ▶ Zusammendruck von Europäischen und nationalen Normen wird angestrebt.
- ▶ Eine bessere Online-Publikation wird gewünscht.
- ▶ Zusammenlegung der Haus- sowie Gebäudetechnik- Normenkomitees.
- ▶ Einfachere und verständlichere Sprache
- ▶ Delegierten zu CEN- und ISO- Gremien sollte eine Finanzierungsmöglichkeit geboten werden, um nicht nur Einblick in die

europäische und internationale Normungsarbeit zu erhalten, sondern auch aktive Mitgestaltung vor Ort in den jeweiligen Sitzungen.

- ▶ Das Problem einer Vielzahl „verstreuter“ Normen kann durch die Erarbeitung von Überblicksdokumenten begegnet werden.
- ▶ Auf eine saubere Trennung der Zuständigkeiten wird Wert gelegt. Es kann nicht sein, dass Zimmerer und Dachdecker Regeln über die Hinterlüftungsebene erstellen.

Schlussfolgerungen für die Arbeit betreffend andere Regelungen

- ▶ Mindestanforderungen sollen in den OIB-Richtlinien festgelegt werden, die Methoden und allenfalls Klassen und Kategorien in der Norm.
- ▶ OIB-RL6:2015 muss überarbeitet werden, denn es treten Probleme bei der Vergleichbarkeit von Ergebnissen von Energieausweisen auf. Die Beantwortung dieses Punktes ist laut Informationen aus dem Arbeitskreis bereits im Gang. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Möglichkeiten der OIB-RL 6:2015 von Anwender_innen oft nicht erkannt werden.
- ▶ Normen oder Regeln sollten verstärkt in der Ausbildung eine Rolle spielen.
- ▶ Schallschutztechnische Anforderungen sind vom Gesetzgeber zu formulieren, nicht von einer Norm.

Bauprodukte

Der Arbeitskreis zum Thema Bauprodukte konnte in einer Sitzung abgeschlossen werden und wurde von Mag. Dieter Lechner geleitet. Ergebnisse waren u.a. das Bestreben, zukünftig EN und nationale Normen zusammen zu publizieren, oder mehr auf die ausgewogene Besetzung des Normungsgremiums zu achten. Konkrete Vorschläge zu Neufassungen, etwa ÖNORM B 5337, B 1800, B 3692 u.v.m. können den Komitees weitergegeben werden. Viele Punkte betrafen baurechtliche Aspekte, die nicht im Wirkungsbereich der Normenkomitees gelöst werden können.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ ÖNORM B 1800 verweist fast zur Gänze auf ÖNORM EN 15221-6 und wird daher nicht mehr benötigt.
- ▶ Komitee 134 (Boden-, Wand- und Deckenbeläge) und 052 (Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik): ÖNORM B 3407, Rutschfestigkeitsklassen bei Bodenbelägen: insbesondere Fliesen sind nirgendwo definiert. Eventuell Aufgabe für OIB-Richtlinie.
- ▶ ÖNORM B 3691: Die Mindesthöhen der Hochzüge sind in der Planung kaum einzuhalten. Die ÖNORM B 3691 und ÖNORM B 3692 sollten überarbeitet werden.
- ▶ In den Dämmstoffnormen fehlt die Verpflichtung der Angabe von Eigenschaften, welche zur Anwendung der Berechnungsmethoden nach ÖNORM B 8115-4 notwendig wären.
- ▶ ÖNORM B 3667 verwendet eine unkorrekte Definition von Dampfsperren.
- ▶ Komitee 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen): Fensternormen: Die Anforderungen an Fenster sind so zu gestalten, dass es der Rechtslage entsprechenden Raumklimata (40 R 65/07s LG Wien, 40 R 104/08b LG Wien, 6 Ob 272/08f u.a.), welche durch das Bauphysikkomitee zu definieren ist, funktionstauglich bleibt. . (Anmerkung: Der Arbeitskreis Bauphysik sah von einer Antragsstellung ab, da die ÖNORM 8110-2 derzeit überarbeitet wird und eine Verschärfung nicht vorgesehen ist.)

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Ein Zusammendruck bzw. eine Zusammenführung von Europäischen Normen und nationalen Normen wird als sinnvoll erachtet und ist anzustreben.
- ▶ Bessere Vertretung der Interessen Österreichs auf europäischer und internationaler Ebene sowie eine ausgewogene Besetzung von Normungsgremien werden gefordert. Die Schnittstellen zwischen den

Komitees sind besser zu regeln, und die Anwendungsbereiche sind schärfer und präziser zu formulieren.

- ▶ Eine Norm soll den Stand der Technik widerspiegeln.
- ▶ Winddichtheit von WDVS: Es ist bekannt, dass wenn Wind in eine oder hinter eine Dämmschicht gelangt, die Dämmwirkung verringert ist. Die Stellungnahme wird an das fachlich zuständige Komitee weitergeleitet.

Schlussfolgerungen für die Arbeit betreffend andere Regelungen

- ▶ Es gibt keine Normen und Regeln für Ziegelkamine: Es müsste ein Gutachten als Nachweis für die Einhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften, im Sinne eines vereinfachten Verfahrens, ausreichen. Allenfalls ist eine Zulassung durch das OIB (ETA) anzustreben.
- ▶ Lockerung der technischen Bauvorschriften für denkmalgeschützte Bauten: Dies ist weniger ein normatives als ein bautechnisches oder gewerberechtliches Problem. Es wäre eine OIB-Richtlinie für denkmalgeschützte Gebäude hilfreich. Problem dabei ist Spannungsfeld Bestandsschutz versus Brandschutz.
- ▶ Das Problem aus Planungs- und Bauherrensicht sind die neun unterschiedlichen Bauordnungen: Der Arbeitskreis begrüßt den starken Trend zur Harmonisierung bautechnischer Bestimmungen auf Bundesländerebene, fordert aber eine vollständige Harmonisierung ein. Besonders werden noch die Verfahrensregeln genannt, die vereinheitlicht werden sollten.
- ▶ Normen für Brandschutztüren regeln, dass bei einem Türelement mit Stahlzarge mit Brandschutzanforderung alle Komponenten vom montierenden Türlieferanten geliefert und verbaut werden müssen. Folge ist eine 10 - 15 % teurere Stahlzarge: Die kritisierte Festlegung wurde bewusst so getroffen, um sicherzustellen, dass die eingebaute Brandschutztür die relevanten Anforderungen erfüllt. Es ist eine Abstimmung mit der Baustoffliste ÖE erforderlich.

Baurechtliche Aspekte

In diesem Arbeitskreis wurden die Themenkreise besprochen, die im Online-Prozess des Dialogforums Bau am häufigsten auftraten. Aus diesem Grund wurden die komplexe Materie der verschiedenen Bauregeln sowie das Problem der Gerichtspraxis bei Haftungsfragen hier grundsätzlich diskutiert. Vier Problembereiche, die in Gruppen bearbeitet wurden, waren die Widersprüchlichkeit gesetzlicher Bestimmungen, Richtlinien, Normen und anderen Rechtsbereichen, Erfahrungen bei zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen, Erfahrungen mit Behörden und Erfahrungen mit fehlendem Vertrauensschutz und fehlenden Übergangsfristen. In einer weiteren Runde wurde die Frage diskutiert, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um zu verhindern, dass neue Normen zur Vernichtung von Altbestand führen. Abschließend hat eine weitere Runde die Frage erörtert, welche Aufgabe welche Ebene bzw. Institution im Bauregel-Komplex hätte und ob sie diese erfüllt. Geleitet wurde dieser Arbeitskreis von Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht und Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogel.

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Interessengesteuerte Inhalte sollten aus Normen genommen, dafür technische Inhalte in den Normen verankert werden.
- ▶ EU-Recht ist maßgeblich, es ist daher notwendig, zeitgerecht mitzuwirken (inklusive Strategie und entsprechenden Ressourcen an der Mitwirkung Europäischen Normen).
- ▶ Einflussnahme auf nationale Regelwerke vorhanden; Ansatz der Europäischen Normung auch via Europäische Kommission ist ein ganz anderer (z.B. Innovation schaffen, technischen Fortschritt antreiben).
- ▶ Lücken, die der Gesetzgeber wissentlich oder unwissentlich freilässt, werden oftmals durch andere Regelsetzer gefüllt. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen öffentlichem Recht/Judikatur im Zivilrecht. Daraus entsteht ein dynamisches Recht, welches zu Rechtsunsicherheit und falschen Entscheidungen führt.

Schlussfolgerungen für die Arbeit betreffend andere Regelungen

- ▶ Rechtlicher Stufenbau: Bei eventuell unterschiedlichen Anforderungen sollten jene der höherrangigen Rechtsmaterie gelten.
- ▶ Bei denkmalgeschützten Gebäuden besteht bezüglich der Nachnutzung eine Kluft zwischen strengen Auflagen und Leistbarkeit.
- ▶ Es sollte mehr Vernetzung geben, positives Beispiel: OIB-Richtlinien-Prozess

- ▶ OIB-Vorgaben und Förderrichtlinien werden in der Anwendung und beim Regelanwender vermischt angewendet.
- ▶ Eine Abklärung / Kommunikation zwischen öffentlichem und Privatrecht ist notwendig.
- ▶ Fehlender Vertrauensschutz führt zu noch mehr Regelungen.
- ▶ Als Problem wurde „Golden Plating“ ausgemacht: Schutzniveaus werden immer weiter in die Höhe geschraubt.
- ▶ Zwang zu Generalsanierungen ist belastend: Auch wenn nur wenig baulich eingegriffen wird, müssen viele Regelungen eingehalten werden.
- ▶ Im Baurecht sollte technische Lebensdauer festgehalten werden (große Intervalle für Bestandsschutz im Baurecht).
- ▶ Ein Abweichen von OIB-Richtlinien ist erlaubt, sofern das Schutzniveau nachweislich anderwärtig erfüllt wird. Das Problem dabei: Die alternativen Lösungsansätze sind nicht bekannt, bzw. aufwändig in der Nachweisführung.
- ▶ Forderung nach einem ABGB Zusatz zum Beispiel für den Bestandsschutz: Wenn den behördlichen, baurechtlichen öffentlich rechtlichen Bestimmungen/Auflagen Genüge getan ist, ist die Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Haftung tritt nicht ein, wenn der/die Eigentümer_in die behördlichen Verpflichtungen erfüllt. Der Gesetzgeber könnte auch weiter regeln, wann gewisse Bausubstanzen wie zu prüfen sind.
- ▶ Wie soll mit ÖNORM B 1300 umgegangen werden? Checkliste als Hilfeleistung. ABGB mit Verkehrssicherungspflicht; Gesetzgeber Wien: Bauwerksbuch führen (Aufzeichnung der - ohnehin bereits im Baurecht enthaltenen - Instandhaltungspflicht). Aufgezeigte Mängel in Checklisten haben welche Konsequenzen? Oftmals falsche Anwendung und Auslegung von Gesetzes- oder Normmaterien. Lösungsansatz: Aufklärung über richtige Anwendung, Nachdenken über Überarbeitung (vor allem der Intervalle) bzw. über anderes Publikationsformat. Wozu soll die B 1300 dienen?
- ▶ Der Gesetzgeber soll die zielorientierten Anforderungen definieren – die Norm die Methode.
- ▶ Bei Behördenentscheidungen wird fehlende Argumentation bemängelt.
- ▶ Anwendungsregeln sind für die Masse der Problemstellungen sinnvoll.
- ▶ Berufsvertretungen: Wenn Regelungen öffentlichkeitswirksam sind, sollten diese Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Schlussfolgerungen zur Praxis in rechtlichen Verfahren

- ▶ Schlechte Formulierungen in Gesetzen führen zu unterschiedlichen Interpretationen.
- ▶ Der Einfluss der Sachverständigen im Rechtsverfahren wird als zu groß erachtet.
- ▶ Rechtsprechungen haben Auswirkungen auf Auslegung in der Praxis sowohl im Materienrecht als auch im Privatrecht.

Bauwerk technische Anlagen

Der Arbeitskreis Bauwerk technische Anlagen, geleitet von Dipl.-Ing.in Renate Jauk, konnte mit einer Sitzung abgeschlossen werden. Auch in diesem Arbeitskreis waren viele der dargestellten Vorschläge, Ideen und Probleme auf OIB-Richtlinien und Gesetze zurückzuführen und weniger auf die Normung. Die wenigen konkreten Vorschläge zu einzelnen Normen konnten bei den zuständigen Normenkomitees beantragt werden.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige) und Komitee 011, (Hochbau Allgemeines): Die widersprüchliche Norm, dass im Brandfall Aufzüge still stehen müssen, entspricht nicht dem Grundsatz der Barrierefreiheit.
- ▶ Komitee 047 (Optik und Lichttechnik): Antrag auf Überprüfung von Widersprüchen in ÖNORM O 1501, ÖNORM O 1503, ÖNORM, EN 13201-2, ÖNORM EN 13201-3, ÖNORM EN 13201-4, ÖNORM EN 13201-5
- ▶ Komitees 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik; Geräte und Anlagen), 058 (Heizungsanlagen), 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden), 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen): Zusammenlegung dieser Komitees
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): ÖNORM EN 671-3 soll überprüft werden.
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Überprüfung Wasserlöschanlagen, Brandschutztüren und -tore wird beantragt, da diese eine Problemlage verursachen.
- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige): Mehrkosten für Aufzüge durch neue Normen. Brief der Firma Schindler mustergültig für Eigeninteressen.
- ▶ Komitee 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden): Zu komplexe Berechnungsmethoden.
- ▶ Komitee 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden): Lebenszykluskosten berücksichtigen.
- ▶ Komitee 141 (Klimatechnik) und Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Brandschutznormen sollten keinesfalls Spezialnormen, die plausibel und anerkannt sind, widersprechen und aushebeln; Beispiel ÖNORM M 7624
- ▶ Komitee 011 (Hochbau Allgemeines) und Komitee 166 (Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz): ÖNORM B 5320 Widerspruch zu WDVS.

- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Überprüfung auf widersprüchliche Brandschutznormen und Stakeholder-Analyse zu überbordendem Brandschutz
- ▶ Komitee 140 (Wasserqualität): Warmwasseraufbereitung: Überprüfung der ÖNORM B 5019
- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige): ÖNORM EN 81-20 und EN 81-50 sind überzogene Regelungen.
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): ÖNORM EN 54/13 ist mit hohen Typprüfungskosten und "Freiwilligen Zertifizierungen" verbunden - zu hohe Hürden.
- ▶ Komitee 140 (Wasserqualität), Komitee 058 (Heizungsanlagen), Komitee 122 (Wasserversorgung): ÖNORM B 5019, ÖNORM H 5151, ÖNORM B 2531: Normen den richtigen Fachbereichen zuordnen.
- ▶ 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik), Komitee 138 (Akustik): Moderne Luftwärmepumpen geben fast keine Geräusche mehr ab. (Anmerkung: Der Arbeitskreis Bauphysik sah von einem Antrag ab, da den Teilnehmenden eine Obergrenze von 20 dB nicht bekannt war.)

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Eine Zusammenlegung und somit Verschlankung der Haus- sowie Gebäudetechnik- Normenkomitees wie 223 (Kälte- und Wärmepumpentechnik; Geräte und Anlagen), 058 (Heizungsanlagen), 235 (Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden), 175 (Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen) und weiteren, thematisch verwandten Komitees ist sinnvoll.
- ▶ Überprüfung auf Widersprüchlichkeiten und Ungültigkeiten in allen Normen.

Schlussfolgerungen für die Arbeit betreffend andere Regelungen

- ▶ Probleme mit unterschiedlichen Auslegungen der OIB-Richtlinien je nach Bundesland.

Schlussfolgerungen zur Praxis in rechtlichen Verfahren

- ▶ Wenn z.B. die Dimensionen einer eingebauten Leitung nicht der ÖNORM entsprechen, aber das richtige Ziel erreiche, darf ein gerichtlicher Sachverständiger nicht behaupten, dass dies ein Mangel sei und die Leitungen auszutauschen seien.

Brandschutz

Im Arbeitskreis Brandschutz wurden viele Querschnitt-Materien behandelt, da dieses Thema zwangsläufig Normen, Gesetze und TRVB-Richtlinien berührt. An die Komitees ging die Empfehlung, vermehrt auf die Kohärenz des Normenwerks zu achten und übergreifender zu arbeiten. Der Arbeitskreis Brandschutz hatte drei Termine und wurde von Dipl.-Ing.in Irmgard Eder geleitet. Das wichtigste Ergebnis dieses Arbeitskreises ist die Schaffung eines übergreifenden und koordinierenden Sektorgremiums.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Kritik an ungenauen Angaben zur Prüfung von Anlagen in der ÖNORM EN 671-3 [2009].
- ▶ Komitee 172 (Automatische Brandschutzanlagen): Widerspruch zwischen EN 671 und TRVB 128.
- ▶ Komitee 017 (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige): Problematik unterschiedlicher Bestimmungen die Brandfallsteuerung von Aufzügen in Gebäuden mit und ohne Brandmeldeanlage.

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees sowie andere brandschutzrelevante Regelungen

- ▶ Schaffung eines koordinierenden und übergreifenden Sektorgremiums zwecks inhaltlicher Abstimmung von Herausgeber_innen unterschiedlicher Regelwerke (z.B. OIB, TRVB-Ak, ASI, ÖVGW, ÖVE)
- ▶ „Verstreute“ Normen zu einzelnen Fachgebieten: Dazu wurden zwei Vorschläge im Arbeitskreis erarbeitet: Normung einzelner Gewerke und zusätzliche Auflagen für den Brandschutz oder ein Gesamtdokument für Brandschutz; Thematik ist von Austrian Standards Institute, Bundesinnung Bau, Ziviltechnikerkammer und Ingenieurbüros zu behandeln.
- ▶ Forderung nach leichter Lesbarkeit und semantischer Vernetzung der Inhalte: Zitierte Normen könnten in einer Art Normen-„Wiki“, aufbereitet werden, inklusive anderer relevanter Dokumente (z.B. TRVBs).
- ▶ Bei der Problematik sich widersprechender Normen werden die Komitees angehalten, unter Verwendung von Terminologiedatenbanken noch mehr auf die Kohärenz zu achten.
- ▶ Bei Fachgebieten übergreifender Thematik wie der Brandschutznormung sollte die Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebiet verpflichtend sein: Aufnahme im Projektantragsformular: „Sind auch andere Komitees von der Thematik betroffen?“, wird vom Arbeitskreis unterstützt.

- ▶ Kritik, dass die Brandschutznormen für unrealistische Schadensszenarien gemacht seien: Es ist nicht Aufgabe der Tests für Klassifizierungen und für eine Vergleichbarkeit von Produkten, ein Sicherheitsniveau von allen sonstigen zu inkludierenden Risiken (wie z.B. Gegenstände des tägl. Gebrauchs) widerzuspiegeln.
- ▶ Forderung, dass die gesetzlichen Bestimmungen wirklich nur den Rahmen festlegen und die Details in der Norm enthalten sind: Der Stufenbau ist klar geregelt: Brandschutztechnische Anforderungen sind auf gesetzlicher Ebene (zB OIB-RL) zu regeln; wie diese Anforderungen auszuführen sind, könne durch ergänzende Regelwerke (zB Normen, TRVBs) spezifiziert werden.
- ▶ Die Prüftätigkeiten bei Wasserlöschanlagen sind in unterschiedlichen Regelwerken beschrieben: Hier werden eine Klärung durch das Sektorgremium und die Beseitigung von Widersprüchlichkeiten zwischen Gesetzgeber und Regelsetzer angeregt. Brandschutznormen sollten keinesfalls Spezialnormen, die plausibel und anerkannt sind, widersprechen und aushebeln: Klärung durch Sektorgremium, Beseitigung von Widersprüchlichkeiten zwischen Gesetzgeber und Regelsetzer; zu einzelnen Regelwerken sind Anträge zur Änderung an den jeweiligen Regelsetzer zu stellen.
- ▶ Forderung nach klarer Regelung (z.B. ONR oder ÖNORM), die z.B. Bauherren von Sonderbauvorhaben (vgl. OIB-RL 2) sowie Bauvorhaben, die mittels Brandschutzkonzept bewertet wurden, dazu verpflichtet, eine von der Planung und Bauausführung unabhängige begleitende Kontrolle durch Befugte (z.B. Baumeister, Ingenieurbüros oder Ziviltechniker,) durchführen zu lassen: Frage des Schutzniveaus, es wird empfohlen, entsprechende Anträge an die zuständigen Gremien zu stellen.
- ▶ Wunsch nach einer Norm, die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz auf ein „taugliches“ Niveau hebt: Weiterleitung an TRVB-AK; Empfehlung entsprechende Anträge an die zuständigen Gremien zu stellen.
- ▶ Prüfintervalle für Feststellanlagen von Brandschutz- und Rauchabschlüssen von einem Monat werden als zu kurz erachtet: Die TRVB 148 ist derzeit in Überarbeitung. Es wird daher empfohlen im Zuge der Einspruchsfrist entsprechende Kommentare an den TRVB-AK zu richten.

Qualität von Bauregeln und Gebäuden

Die zentrale Frage in diesem Arbeitskreis war, welche Qualität Bauregeln haben müssen, um eine hohe Qualität bei Gebäuden zu fördern. Die Vorsitzführung hatte Univ.-Prof. Architekt Dr. Heinz Priebering. Aktuelle praktische Auswirkungen wurden ebenso besprochen wie mögliche Verbesserungen. Für die Baukultur ist diese Problembehandlung entscheidend, da Innovation immer ein Abgehen von der Regel bedeutet. Qualifikation und Ausbildung sind ein zentraler Schwerpunkt und stärken die Eigenverantwortung. Der Gesetzgeber soll Mindeststandard des notwendigen Schutzziels formulieren, die Norm eine (aber nicht ausschließliche) Methode, um dieses Schutzziel zu erreichen. Auch alternative Varianten sollen behandelt werden. Bei der Normung sollten die Folgekosten eine stärkere Rolle spielen.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ Die ÖNORM B 2110 könnte die Vertragsbestimmungen für alle Bauleistungen empfehlen, da projektspezifisch notwendige Ergänzungen des AG ohnehin möglich sind; siehe dazu auch das BVergG. Gleichzeitig könnten die sich überschneidenden Vertragsregelungen in den ÖNORMEN der Serien B 22xx, H 22xx und D 22xx ÖNORM B 2110, entfallen, da diese bereits in der ÖNORM B 2110 geregelt sind. In den Werkvertragsnormen werden nur die gewerkespezifisch notwendigen Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (u.a. Prüfpflichten, Probebetrieb, Dokumentation, Abrechnungsregeln) und Beispiele beschrieben. Das zuständige Komitee wird eingeladen, die beschriebene Zusammenführung und Harmonisierung voranzutreiben.

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Es ist an die relevanten Komitees zu kommunizieren, ob produkt- und interessenbezogene Inhalte in Bauregeln, ÖNORMEN, etc. ausgesondert werden sollten. Bei interessenbezogenen Normen sind die relevanten Stakeholder-Gruppen von Austrian Standards zu informieren.
- ▶ Normen, die ein Thema behandeln, sollten möglichst zusammengefasst und durch Abschnitte transparent gegliedert werden.
- ▶ Die Evaluierung jeder neuen Norm auf deren Auswirkung auf die durch sie entstehenden Bau- und Folgekosten ist bei der Ausarbeitung von Normen durch die Teilnehmenden in den Komitees zu berücksichtigen, sowohl ex-ante und ex-post durchzuführen. Interessenvertretungen werden aufgefordert, ihr Mitspracherecht wahrzunehmen.
- ▶ In Normen sollten verstärkt mehrere Varianten in Form von Klassen angeboten werden.

- ▶ Die im Normengesetz 2016 verlangte Transparenz für alle Interessenskreise existiert derzeit bei den Komitees des ASI so gut wie gar nicht. Das ist in der Überarbeitung der Geschäftsordnung zu behandeln.
- ▶ Die Komitees sollen vor Festlegung einer (empfohlenen) Methode alternative Varianten behandeln, inklusive der Fragestellung, ob der Anspruch tatsächlich erforderlich (0-Variante) ist.

Schlussfolgerungen betreffend andere Regelungen

- ▶ Im Sinne der Eigenverantwortung müssen die Auftraggeber, insbesondere die öffentlichen, klar deklarieren, welche Normen konkret vereinbart sind.
- ▶ Präzises Planen ist notwendig. Qualität ist nicht (nur) über Normen und Regeln sicherzustellen, sondern ebenso über die (Aus-) Bildung.
- ▶ Horizontale Abstimmung mit AUVA, Sozialministerium und alternativen Regelsetzern notwendig. Gesetzgeber muss das Schutzziel (koordiniert) vorgeben.

Schlussfolgerung zur Praxis in rechtlichen Verfahren

- ▶ Der Gesetzgeber formuliert den Mindeststandard des notwendigen Schutzziels. Der Gesetzgeber muss den Stufenbau der Rechtsordnung im Zivilrecht definieren. Dies hat Konsequenzen für die Haftungskette. Die Norm formuliert eine (aber nicht ausschließliche) Methode, um das Schutzziel zu erreichen.
- ▶ Es ist eine Praxisbezogenheit der Sachverständigen sicherzustellen (Adressat: Justizministerium).
- ▶ An den Gesetzgeber zu adressieren: Beispiel einer Ordination mit der Fragestellung, ob das Geländer verstärkt oder sogar ein Jugendstil-Geländer durch ein neues ersetzt werden müsste, um den derzeit geltenden Regelungen zu genügen.

Vertragswesen

Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer, Vorsitzender des Arbeitskreises Vertragswesen, hatte alle wesentlichen Vorschläge in einer Tischvorlage zusammengefasst. Hauptthemen waren die öffentliche Einsicht von Normen, Widersprüche mit OIB-Richtlinien und Terminologie in Normen. Die Vereinheitlichung der Bauordnungen der Bundesländer war nicht nur in diesem Arbeitskreis eine Forderung. Der Arbeitskreis konnte nach einer Sitzung seine Arbeit bereits abschließen und einige Anträge an zuständige Normenkomitees formulieren.

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Im Normenvorwort soll deklariert werden, dass Abweichungen von Normen zulässig sind.
- ▶ Verkettungsproblematik bei öffentlicher Einsicht in Normen, insbesondere in Werkvertragsnormen: Umgang mit normativen Verweisen ist ein generelles Thema.
- ▶ Regelungsdichte am Beispiel ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“: Dokumentationspflichten wurden (allgemein) als „zu viel“ erachtet, nachträgliche Verbindlichkeit stellt Problem dar.
- ▶ Widerspruchsfreiheit – Stand der Technik, Regel der Technik, Regel der Wissenschaft, Klärung und breite Veröffentlichung des Themas: Hinweispflicht für Planer_innen wurde diskutiert.
- ▶ Höhere Werte in Norm zulässig, aber rechtliche Klärung von Hinweispflicht: Norm ist freiwillig, der Bauherr darf sich mehr „leisten“, wird vertraglich geregelt.
- ▶ Anregung zur Verbesserung der Abrechnungsregeln: Regelungen sollten vereinheitlicht werden.
- ▶ Zusammenlegung von Werkvertragsnormen: Durch Richtlinie R4 ist einheitliche Struktur gegeben, Durchsicht auf sprachliche Differenzen erforderlich.
- ▶ Einbindung der Wissenschaft und Forschung in der Normungsarbeit notwendig.

Wasserwirtschaft und Umwelt

Der Arbeitskreis Wasserwirtschaft und Umwelt konnte die Vorschläge und Ideen aus der ersten Online-Konsultation in einer Sitzung behandeln. Die Harmonisierung mit anderen Regelwerken war eines der intensiver diskutierten Themen. Einige konkrete dargestellte Probleme konnten den Normenkomitees zugewiesen werden, so etwa Vorschläge zur Trennung von Regen- und Schmutzwasser, Versicherungsobjekte und bei Abbruchmethoden. Vorsitzführender war Dipl.-Ing. Walter Scharf.

Anträge an Komitees zur Bearbeitung

- ▶ Erdwärmepumpen: Differenzierte Betrachtungsweise bei Entzugsleistungen notwendig.
- ▶ Komitee 120: ÖNORM B 2503 (Kanalanlagen, Planung, Ausführung, Prüfung, Betrieb): Bei Überarbeitung soll geprüft werden, ob in der Werkvertragsnorm technische Inhalte angesprochen sind; technische Fragestellungen sollen in technische Norm überführt werden, die Aspekte Vertrag und technische Ausführung getrennt werden.

Schlussfolgerungen für die Arbeit in den Komitees

- ▶ Harmonisierung der Terminologie wird als wichtig erachtet. Beispielsweise Probleme in der Norm ÖNORM B 2501 (Begriff „Kanal“ im Widerspruch zur Bauordnung).

Schlussfolgerungen betreffend andere Regelungen

- ▶ ÖNORM B 2501: Kommunikation von Austrian Standards Institute mit Ministerien und Landesregierungen, Sachverständigen von Behörden sowie den Parlamentsclubs, die die Gesetzgebung vorbereiten, wurde als wichtig festgehalten. Zielsetzung: Harmonisierung der Begrifflichkeiten.

Grenzen der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit von Normen

Thesepapier von V.-Prof. DI Dr. Matthias Rant, Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1. Begriff und Zielsetzung

Das Dialogforum verfolgt das Ziel, nach einem umfassenden Diskussionsprozess Handlungsrichtlinien für die Schaffung von möglichst klaren und einfachen Bauregeln zu schaffen. Gegenstand der Betrachtung sind dabei in erster Linie die im Bauwesen existierenden ÖNORMEN und internationalen Normen für das Bauwesen. Gesetzliche Regelungen und Richtlinien sollen nur dort einbezogen werden, wo sie im Zusammenhang mit der Anwendung solcher Normen stehen.

Der Arbeitskreis „Grenzen der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit von Normen“ befasst sich mit der Frage, ob der vielfach geäußerten Kritik an den Belastungen, die Normen und andere Regelungen bei der Planung, Errichtung und im Betrieb von Bauwerken verursachen, durch eine zweckmäßigere Abgrenzung ihres Anwendungsbereichs Rechnung getragen werden kann.

2. Befund

In letzter Zeit wird häufig kritisiert,*) dass die grundsätzlich als sinnvoll empfundenen Normen des Bauwesens überborden und es kaum mehr Gegenstände und Abläufe gibt, die nicht durch Normen determiniert sind. Auch wenn die meisten Normen mangels gesetzlicher Anordnung der Verbindlichkeit lediglich als Empfehlungen anzusehen sind, ist doch eine erhebliche rechtliche Relevanz dadurch gegeben, dass sie insbesondere im Streitfall von den Gerichten als Ausprägung des Stands der Technik angesehen werden, was bedeutende finanzielle Konsequenzen im Gewährleistungs- und Haftungsrecht nach sich ziehen kann. Zu deren Vermeidung müssen mitunter auch sinnlose, überzogene oder gar überflüssige Regelungen einschlägiger Normen beachtet werden, was zu einer Erhöhung der Baukosten führt.

3. Anforderungen

Kern der Vorwürfe ist, dass neu geschaffene Normen oft von Interessen der Unternehmen und der Industrie bestimmt sind und daher ein Mehr, manchmal auch ein Zuviel an Regelungen enthalten, das gesamtwirtschaftlich betrachtet mehr Schaden als Nutzen stiftet. Unnötige Regelungen seien ein beträchtlicher Kostenfaktor, dem kein erkennbarer Nutzen gegenüberstehe.

Dieser Kritik kann dadurch Rechnung getragen werden, dass schon beim Vorgang der Normsetzung die hinter einem sinnvollen Normungswesen stehenden Ziele entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere sind hier der Grundsatz der Effizienz und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen nach Kosten und Nutzen (§ 5 Abs 1 Z 8 und 10 NormG 2016) zu erwähnen.

Die Berücksichtigung dieser Grundsätze beginnt schon bei Klärung der Frage, ob eine initiierte Norm überhaupt nützlich und zweckmäßig wäre. Es wäre auch von Anfang an darauf zu achten, ob es in einzelnen Fachgebieten, auf die eine neue Norm angewendet werden soll, Teilgebiete gibt, in denen die geplante Norm keinen Sinn macht oder sogar hinderlich wäre.

Im eigentlichen Normungsverfahren wäre auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Teilnehmerkreises zu achten und der Thematik der Relation von Aufwand und Nutzen entsprechendes gesamtwirtschaftlich orientiertes Augenmerk zu schenken.

4. Konstruktive Möglichkeiten

Schon bei Planung einer neuen Norm sollte in einem möglichst frühen Stadium eine Wirkungsabschätzung erfolgen. Ganz wesentlich wäre es, dabei auch von Anfang an über Freiräume nachzudenken, die vom Anwendungsbereich der geplanten Norm ausgenommen sein sollten. Parallel dazu wären bereits bestehende Normen systematisch darauf zu untersuchen, ob solche als sinnvoll erkannten Freiräume nachträglich eröffnet werden können. Diese Freiräume wären im jeweiligen Abschnitt, der die Anwendung der Norm regelt, zu umschreiben.

5. Umsetzung

Zur Erreichung der angestrebten Ziele wäre das Normungsverfahren wieder auf eine breitere Basis zu stellen. Der seit 2014 bestehende Teilnahmebeitrag von EUR 450,-- netto jährlich, der den Verlust eines beträchtlichen Teils an teilnehmenden Expert_innen zur Folge hatte, wäre wieder abzuschaffen¹. Beim Normungsvorgang selbst sollte eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung und Wirkungsabschätzung erfolgen. Dabei wären insbesondere Freiräume zu definieren, die je nach dem Regelungsgegenstand der Norm verschieden ausfallen müssten. Zur Vorbereitung effizienter Vorschläge wäre eine Vernetzung mit dem Arbeitskreis Qualität und Kommunikation in der Normung anzustreben.

¹ Anmerkung der Redaktion: Der Teilnahmebeitrag wurde im Zuge der Umsetzung des Normengesetzes 2016 bereits wieder abgeschafft.

Als erster Schritt empfiehlt sich eine Diskussion der Realisierbarkeit dieser Überlegungen im Rahmen des Arbeitskreises. Sollte dabei das Ergebnis erzielt werden, dass weitere Schritte in die aufgezeigte Richtung sinnvoll sind, wären diese zu konkretisieren.

6. Ergebnis

Die immer wieder beklagte Normenflut im Bauwesen und ihre negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen können durch eine wirkungsvolle Abgrenzung des Anwendungsbereichs der einzelnen Normen eingedämmt und Freiräume für ein kostengünstiges, aber dennoch nachhaltiges und kreatives Bauen geschaffen werden.

*) Siehe etwa "Streit um 'Normenflut' beim Bauen spitzt sich zu", OÖ Nachrichten 31.1.2015; "Unnötige Normenflut oder sinnvolles Regelwerk?", KURIER 8.9.2015; "Tauziehen um die Normenflut", der Standard 13.6.2016.

Kovar & Partners GmbH

Dorotheergasse 7, 1010 Wien, Österreich

T: +43 1 522 9220, F: +43 1 522 9220-22

office@publicaffairs.cc, www.publicaffairs.cc